

(Zur Beachtung vor dem Ausfüllen des Antrages auf Wohngeld)

Hinweise zum WOHNGELD

Sehr geehrte Damen und Herren,

der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person, Ihren Angehörigen und ggf. weiteren im Haushalt lebenden Personen, zum Wohnraum und zur Miete oder Belastung sowie zum Einkommen. Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, dann lassen Sie sich bitte in Ihrer Wohngeldstelle beraten und die Erläuterungen zum Antrag aushändigen.

Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldstelle die Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld prüfen kann. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, hängt ab

- von dem Gesamteinkommen,
- von der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen,
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages zu erreichen, sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen und/oder Nachweise erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen/Nachweise dem Antrag gleich beifügen.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte **rechtzeitig**, weil es nur vom Beginn des Monats an geleistet werden darf, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Wichtige wohngeldrechtliche Änderungen ab dem 1. Januar 2005

Empfänger von

- **Arbeitslosengeld II** und **Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- **Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt** oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem **Bundesversorgungsgesetz**,
- **Leistungen in besonderen Fällen** und **Grundleistungen** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
- **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören,

sind vom Wohngeld **ausgeschlossen**, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. In diesem Falle wäre ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht aber auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach Kenntnis der Ablehnung rückwirkend Wohngeld zu beantragen. Ihnen gehen dann ggf. zustehende Wohngeldansprüche nicht verloren.

Empfangen ein oder mehrere Familienmitglieder Ihres Haushaltes **keine** der oben genannten Leistungen und wurden sie auch **nicht** bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, so kann für diese Familienmitglieder (weiterhin) ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Der Antrag auf Wohngeld ist auch in diesen Fällen immer von der Mieterin/dem Mieter bzw. dem mietähnlichen Nutzungsberechtigten oder der Eigentümerin/dem Eigentümer des Wohnraums zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldstelle

Bitte beachten Sie auch die Rückseite!

Folgende Unterlagen sind – soweit sie für Ihren Fall zutreffen – dem Antrag beizufügen bzw. der Wohngeldstelle vorzulegen:

Für die Personenangaben

- Personalausweis oder Pass, amtliche Anmeldung
- bei Ausländern auch der Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) die Duldungsbescheinigung, die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, die Aufenthaltserlaubnis-EU oder die Aufenthaltsgestattung.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete

- Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen,
- Nachweis über Mietzahlungen - z. B. Mietquittungen, Einzahlungsbelege,
- Nachweis über die Einnahmen aus Untervermietung.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung

- Auszug aus dem Grundbuch oder andere Nachweise über die Eigentumsverhältnisse,
- Nachweis über die Belastung aus dem Kapaldienst,
- Nachweis über die Größe des Wohnraumes,
- Nachweis über Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung,
- Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und Verwaltungskosten an andere,
- Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere.

Für die Ermittlung des zu Grunde zu legenden Einkommens

- Belege über das im Antrag erklärte Einkommen für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied und jede weitere Person, mit der Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen,
 - bei Lohn- und Gehaltsempfängern Verdienstbescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers,
 - bei Rentnern und Empfängern ähnlicher Bezüge den Rentenbescheid mit der letzten Änderungsmitteilung oder andere Leistungsbescheide,
 - bei Einkommensteuerpflichtigen den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid, die letzte Einkommensteuererklärung,
 - bei Empfängern von Transferleistungen (siehe unter Buchstabe A des Wohngeldantrages) den Leistungsbescheid, bei Ablehnung eines solchen Antrages auch den Ablehnungsbescheid,
 - bei sonstigen Einkommensbeziehern Nachweise über die Höhe der Einnahmen, (z.B. Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen, Einnahmen aus Kapitalvermögen).

Zur Feststellung des pauschalen Abzugs

- Nachweis über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung oder von laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen
- Nachweis über die Entrichtung von Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder Kirchensteuer).

Für sonstige Frei- und Abzugsbeträge

- Ausweis oder entsprechender Feststellungsbescheid über die Schwerbehinderteneigenschaft und den Grad der Behinderung,
- Nachweis über Pflegebedürftigkeit,
- Bescheid über die Anerkennung als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung,
- Nachweis über Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (z. B. Unterhaltstitel, Unterhaltsvereinbarung oder Zahlungsbelege).

Vergessen Sie bitte nicht, Ihren Antrag zu unterschreiben!